



ENTSCHEID

Frauenfeld,

10. Mai 2000, Su
Entscheid Nr. 30

Gemeinde Wäldi

Gestaltungsplan „Conny-Land 1999“/ Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 925“

Mit Schreiben vom 30. März 2000 ersucht der Gemeindeammann der Politischen Gemeinde Wäldi um Genehmigung des **Gestaltungsplans „Conny-Land 1999“**. Dieser Plan ersetzt den bestehenden Arealüberbauungsplan „Conny-Land“ (RRB Nr. 1111 vom 16.06.1981) samt Änderungen. Gleichzeitig wird er um die Parzellen Nm. 637 und 925 erweitert. Mit dem Gestaltungsplan soll gemäss Planungsbericht für den Freizeitpark Conny-Land eine baulich und nutzungsmässig grössere Flexibilität geschaffen werden. Beizufügen ist noch, dass der separate Gestaltungsplan „Conny-Land Parkerweiterung 1997“ betreffend die Parzelle Nr. 640 bestehen bleibt.

Mit Schreiben vom 7. April 2000 ersucht der Gemeindeammann der Politischen Gemeinde Wäldi um Genehmigung der **Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 925“**. Mit dieser Zonenplanänderung wird diese bis anhin der Dorfzone D zugewiesene Parzelle in die Spezialzone S umgezont. Damit ist nun das ganze in die obengenannten Gestaltungspläne einbezogene Areal der Spezialzone S zugewiesen.

Die Planungsberichte enthalten weitere zum Verständnis der beiden Vorlagen notwendige Angaben. Die Vorbehalte und Empfehlungen im Vorprüfungsschreiben des Amtes für Raumplanung vom 18. Januar 2000 betreffend den Gestaltungsplan wurden grösstenteils berücksichtigt. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheinen der Gestaltungsplan und die Zonenplanänderung rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wäldi am 7. Februar 2000 beschlossene Gestaltungsplan „Conny-Land 1999“ und die am 28. Februar 2000 beschlossene Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 925“ werden genehmigt.
2. Der Arealüberbauungsplan „Conny-Land“ (RRB Nr. 1111 vom 16.06.1981 mit-
samt den Änderungen von 1988 (RRB Nr. 1072 vom 08.08.1988) und 1994
(RRB Nr. 439 vom 29.03.1994) wird ausser Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wäldi, 8564 Hefenhausen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers und einer Zonenplanänderung mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers und von zwei Zonenplanänderungen mit Genehmigungsvermerken, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Mai 2000